

5. Video-Aktivismus

Die Art und Weise, wie Aktionen dokumentiert werden oder wie eine Meinung wiedergegeben wird, überschneidet sich mit Video-Journalismus und Dokumentarfilm.

Der Unterschied zwischen Video-Aktivismus, Video-Journalismus und Dokumentarfilm ist fließend. Über einige Grundsätze sind sich Video-AktivistInnen jedoch einig:

- Aktionen aus der Sicht der AktivistInnen, die sie durchführen, dokumentieren.
- Bei Aktionen oder Demonstrationen filmen, um Polizeigewalt zu verhindern oder zu vermindern und um eigenes Beweismaterial zu haben.

(Bei diesen Beispielen wird deutlich, dass es die AktivistInnen selber sind, die die Kamera in die Hand nehmen. Wenn sich Leute auf diese Aufgabe spezialisieren, ist die Grenze zum Video-Journalismus schnell überschritten.)

Es gibt verschiedene Formate, denen sich Video-AktivistInnen bedienen. Gemeinsam ist jedoch der Anspruch, zu informieren, motivieren und aktivieren:

- Es gibt kurze Videoclips, die im Internet oder auf der Strasse gezeigt werden, um Öffentlichkeit zu schaffen und/oder gegen einen konkreten Umstand zu protestieren, z.B. um Nazis zu outen.
- Es gibt Mobilisierungsvideos (Werbetrailer) für ein bestimmtes Ereignis.
- Es gibt "How to do"-Videos, in denen eine bestimmte Aktionsform vorgestellt und Schritt für Schritt erklärt wird.
- Es gibt Videos, die auf einer Informationsveranstaltung oder bei einer bestimmten Kampagne benutzt werden können. Diese Form von Produktionen nähert sich dem Dokumentarfilm an.

5.1 Was ist Video-Aktivismus?

Definitionen

Einige Definitionen, "was Videoaktivismus ist", sind auf dem Treffen des deutschsprachigen Videonetzwerkes in Bochum im Mai 2005 entstanden.

- "Ich als Videoaktivist versuche, politische Aktionen und Inhalte mit dem Medium Film darzustellen und zu veröffentlichen, um einem Publikum einen 'solidarischen Einblick' in die politische Bewegung zu ermöglichen, abseits von den üblichen, gewohnten, erwartbaren Formaten der etablierten Massenmedien. Dabei ist es für mich auch wichtig, einen 'Rahmen' für die Aktionen und Inhalte, anzubieten, der nicht aus einer (körperlichen) Distanz entstanden ist. D.h. ich begeben mich, soweit es geht, 'in' die Aktion und halte nicht von oben drauf. Grundsätzlich ist es immer ein Anliegen von mir, mit meinen Filmen auch Menschen zu überzeugen mit meiner Deutung der Dinge, also letztendlich auch zu aktivieren und zu motivieren."
- "Video-Aktivismus ist für mich ein Forum der politischen Praxis innerhalb demokratischer, sozial-emanzipatorischer Bewegungen. Dabei ist die Produktion von Videos die Aktionsform, mit der gesellschaftliche Verhältnisse untersucht, kritisiert und durchschaubar gemacht werden, und mit der die Formen von Widerstand dagegen propagiert und diskutiert werden. VideoaktivistInnen begreifen sich als Teil der Bewegung, die sie darstellen, und fühlen sich deren Zielen und Prinzipien verpflichtet."

- "Videoaktivismus:
Mit Hilfe von Film den Menschen Geschehnisse aus einer andern Perspektive berichten: nicht aussenstehend, beobachtend, sondern als Teil dessen, was geschieht. Nicht aus der Distanz heraus, sondern von mittendrin. Dadurch eine Gegenöffentlichkeit erzeugen und auch denjenigen Einzelpersonen, Gruppen und Strömungen eine Stimme verschaffen, die nicht beachtet oder bewusst aus der öffentlichen Diskussion herausgehalten werden. Geschehnisse bewusst von denjenigen Seiten zu beleuchten, die sonst im Hintergrund bleiben, und dadurch die Möglichkeit eröffnen, durch ein ausgewogenes Bild Diskussionen und Auseinandersetzungen voranzubringen oder anzustossen. Gleichzeitig aber auch als Möglichkeit für den/die AktivistIn selbst, Geschehnisse nicht nur durch Fremdinformation kennenzulernen, sondern sie mit eigenen Augen wahrzunehmen und dadurch auch eine emotionalere, offenere und tolerantere Sichtweise zuzulassen und zu ermöglichen."
- "Videoaktivismus =
Aus einer politischen Bewegung heraus mit der Videokamera auf Missstände aufmerksam machen. Dabei geht es den AktivistInnen nicht um Bildsprache, Kameraführung, etc., sondern um das Abbilden von politischen Aktionen und Bewegungen. Es entstehen meistens kurze Clips, die für die Bewegung, Szene gemacht werden. Leider finden diese Clips, ausser auf bestimmten Seiten im Internet, die auch mehr oder weniger von Insidern besucht werden, kein grösseres Publikum."
- "Videoaktivismus
- will informieren, motivieren und aktivieren
- ist ein Teil der AktivistInnen-Bewegung; die 'Dokumentation' ist nah dran, aus der AktivistInnen-Perspektive, und viel weniger eine distanzierte Beobachtung
- Video, Kamera und Beamer (und auch Filmsprache, Agitation, Provokation) sind Aktionsmittel, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen"
- "Videoaktivismus ist das Drehen, Vertreiben und öffentliche Vorführen von Videofilmen, Dokus und auch Clips nach dem Copyleft-Prinzip.
Er ist kritisch gegenüber privaten und öffentlich-rechtlichen Medien und hat den Anspruch, eigene Kommunikationskanäle aufzubauen.
Die AktivistInnen verstehen sich selbst als Teil einer sozialen oder politischen Bewegung, die sie durch ihren Videoaktivismus unterstützen und kritisch begleiten oder der sie nach aussen hin mehr Gehör verschaffen wollen.
Aus dieser Position heraus werden Fragen des allgemeinen Mediendiskurses teilweise anders gestellt und beantwortet, wie etwas am Anspruch der 'objektiven' Darstellung zu sehen ist: aus der leidlichen Erfahrung als links und politisch handelnder Mensch, dessen Erfahrungen den Darstellungen von Massenmedien widersprechen oder von ihnen totgeschwiegen werden, fokussiert er betont diese Perspektiven und Positionen."

In "The Video Activist Handbook" benutzt Thomas Harding (*Undercurrents*) folgende Definition:

- "A video activist uses video as a tactical tool to bring about social justice and environmental protection.
In the hands of a video activist, a camcorder becomes a powerful political instrument that can deter police violence. An edit suite becomes a means for setting a political agenda. A video projector becomes a mechanism for generating mass awareness."

5.2 Filmen bei Demos und Aktionen

Warum Filmen bei Aktionen ?

Es gibt verschiedene Gründe, eine Aktion zu dokumentieren. Der wichtigste ist wohl, damit Informationen verbreiten zu können. Eine wichtige Frage ist aber: ist es wirklich nötig, über jede Demo ein Video zu machen? Oft reicht es, einen Artikel zu schreiben und ein Foto dazu zu machen. Nicht immer erzeugen Videos einen Mehrwert.

Ein anderer Grund zu filmen ist, um Material für einen längeren Film zu sammeln, z.B. für eine bestimmte Kampagne oder rund um ein bestimmtes Thema.

Ein dritter wichtiger Grund ist, um DemonstrantInnen / AktivistInnen gegen Polizeigewalt zu schützen oder selber Beweismaterial über den Ablauf des Geschehens zu sammeln. Es ist erwiesen, dass Medienpräsenz helfen kann, Polizeigewalt zu mindern. Und es ist schon häufig vorgekommen, dass von Video-AktivistInnen gedrehtes Videomaterial in einem Strafverfahren jemanden entlasten konnte.

Es ist wichtig, sich schon im Vorfeld zu **überlegen, was mit dem aufgenommenen Material passieren soll**. Davon hängt die Art des Filmens ab. Soll es dem EA als Beweismaterial dienen? Dann ist es wichtig, nicht ausgedehnt alles zu filmen, sondern am besten mit mehreren Leuten einen möglichst guten Überblick zu haben und schnell auf brenzlige Situationen reagieren zu können. Soll das Material schnell ins Internet gesetzt werden, z.B. auf indymedia? Dann ist es gut, möglichst zielgerichtet zu filmen, um hinterher nicht so viel zeitintensive Arbeit beim Schneiden zu haben. Wenn über die Demo eine ausgedehntere Reportage gemacht werden soll, ist es wichtig, neben einem allgemeinen Überblick über die Grösse der Demo auch die Details nicht zu vergessen. Das können Transparente sein, Plakate, ein Redebeitrag, das Rufen von Parolen, etc.

Am besten ist es, sich vorher schon über eine Demo informiert zu haben, z.B. auf einer Vorbereitungsveranstaltung. Einfach bei einer Demo / Aktion vorbeischneien kann falsch rüberkommen. Durch eine **angemessene Vorbereitung** ist es auch einfacher, sich passende Interview-Fragen zu überlegen.

Immer genug **leere Tapes** mit auf die Demo oder Aktion nehmen, auf denen keine andere Aufnahmen drauf sind! Und immer genug Leertapes, um ein Tape ggf. schnell wechseln und 'entsorgen' zu können. Das Tape kann dann z.B. einer Person mitgegeben werden, die es verantwortlich und sicher wegtransportiert, während wir selber mit einem neuen Tape weiterfilmen können. Wenn nichts mehr geht, das Tape, auf dem eine brenzlige Situation drauf ist, besser wegschmeissen als es der Polizei zu überlassen.

Es ist sicherer, auf einer Demo **zu zweit** zu filmen. Während eine/r sich auf das Filmen konzentriert, kann der/die andere sich nach interessanten Bildausschnitten oder Interview-PartnerInnen umschaun, aber auch darauf achten, ob sich von hinten Gefahr nähert (in Form von Polizei, Nazis, etc.)

Manchmal wird von der Demoleitung gefordert, **dass sich Fotografen bei ihnen melden** (es werden Armbinden ausgegeben). Damit wird versucht, einen Überblick zu bekommen, welche Medien vertreten sind, um später gezielt nachschauen zu können, wie die Berichterstattung gewesen ist. Ausserdem fällt durch die Legitimation von FotografInnen und FilmerInnen schnell auf, wer nicht legitimiert ist (das können z.B. Zivis oder Nazis sein). Diese können von DemonstrationsteilnehmerInnen dann direkt darauf angesprochen werden.

Wenn sich jemand in der Demo angemacht fühlt durch deine Kamerapräsenz und du es persönlich mitkriegst, solltest du dieser Situation nicht ausweichen (nach dem Motto: ach, wann seh ich den oder die schon wieder. Oder: hier sind so viele, da macht die oder der doch nichts aus). Am besten Hingehen und ihm/ihr den Ausschnitt mit den Aufnahmen zeigen und ggf. vor seinen/ihren Augen löschen. Das hinterlässt auch bei andern, die das mitkriegen, einen positiven Eindruck. Es sind Menschen, die wir filmen. Also: Respekt!!! Penetrant abfilmen kann doch die Polizei.

Um bei Demos möglichst **wenig Gesichter aufzunehmen** und trotzdem den Menschenfluss visuell stark zu machen, kann die Kamera z.B. in die Mitte der Demo plaziert werden. In die Zielrichtung der Bewegung gucken (zu sehen sind dann nur die Rückseiten der Menschen, bleibt aber stark).

Im Umgang mit der Polizei hilft es, einen **Presseausweis** zu haben und sich professionell zu geben. Konfrontation ist hier unangebracht, vor allem, wenn mensch brisantes Videomaterial bei sich hat. Ein Lächeln und ein Schwätzchen oder ein kollegiales Nicken im Vorfeld können eine spätere Eskalation vermeiden. Nicht auf Gesprächsaufklärung und taktische Informationen reinfallen. Lieber mal nach dem Pressesprecher fragen.

Presseausweis

Den Presseausweis gibt es bei verdi fb Medien, eine Mitgliedschaft dort lohnt sich. Es gibt Ermässigungen beim Bahnfahren, beim Autovermieter etc. Enthalten ist auch Berufsrechtsschutz. Bedingung ist professionelle Pressearbeit als Hauptberuf. Anfragen, was für ein Beleg nötig ist. Vielleicht reicht eine Praktikumsbescheinigung. Mit den Leuten reden. Du bist BerufsanfängerIn, keinE MedienaktivisIn.

Dann gibt es den Jugendpresseausweis. Dafür darfst du nicht älter als 30 sein und musst zwei Veröffentlichungen im letzten halben Jahr gehabt haben.

Normale Strassenkleidung; keine linken Symbole tragen. Eine gelbe Signalweste mit Aufdruck "Presse" hilft, in Riotsituationen als neutrale Person erkennbar zu sein. Nicht die ganze Zeit innerhalb der Demo laufen hilft auch.

Wenn die Polizei eine Personalienkontrolle durchführt, dann meist mit der Begründung, dass eine nicht erlaubte "Porträtaufnahme" gemacht worden ist. Aber: die Anfertigung einer Porträtaufnahme von PolizistInnen ist legal. Die Weitergabe oder Veröffentlichung mitunter nicht. Sie begründen dann ihre Kontrolle damit, dass sie eine eventuelle Veröffentlichung zuordnen können wollen. Anbieten, die Aufnahme zu löschen, bevor die Kontrolle stattfindet. Höflich und kooperativ sein, aber auf Augenhöhe mit der Polizei arbeiten. Du bist freieR JournalistIn, keinE DemonstrantIn. Du bist nicht verpflichtet, Auftraggeber zu nennen. Du machst die Aufnahmen im Zweifel nur für dein privates Archiv. Nicht zu viel schwatzen, darauf drängen, weiterarbeiten zu können. Die Kontrollen finden meist in dem Moment statt, wenn was Interessantes zu filmen wäre. indymedia geht die Polizei nichts an, keine Angaben, keine Ahnung, jaja und tschüss.

Und: du bist auf keinen Fall von indymedia. Wenn du was mit indymedia zu tun hast, dann veröffentlichst du bei indymedia. indy ist eine offene Distributionsplattform, offen für (fast) alle. Als FotografIn oder FilmerIn auf Demos exponiert mensch sich auf jeden Fall. Damit sollte mensch rechnen, und sie werden sich das Gesicht merken.

Es ist wichtig, Kamera und Zubehör in gewissen Situationen schnell im Rucksack verschwinden zu lassen und zum Passanten zu werden. Auch sollte stets die Möglichkeit bestehen, das Videomaterial schnell zu 'entsorgen'.

Archivmaterial grundsätzlich nicht in der eigenen Wohnung oder im Szeneumfeld lagern und zu dem Thema auch am Telefon nichts erzählen, ausser aus taktischen Motiven.

Direkte Aktionen ohne Polizeipräsenz sind was ganz anderes. Lass dich nicht erwischen. Bleibe mental unabhängig von den AktivistInnen und mach keine Dummheiten. Niemanden in die Pfanne zu hauen, ist journalistisch selbstverständlich. Vor allem nicht deine InformantInnen oder ProtagonistInnen. Da muss mensch auch mal pixeln oder wasauchimmer. Von der Aktion hast du dritten gegenüber nur zufällig gehört. Du bist generell niemandem zu weiteren Angaben verpflichtet. Gehe davon aus, dass die Behörden dich kennen und beobachten.

Du dokumentierst als einziger eine einmalige, historisch wichtige Aktion. Wenn du von deinem Material einen Clip veröffentlichst, dann nur als Nebenprodukt. Dein eigentliches Ziel ist, Geschichte zu schreiben. Du arbeitest an einem längeren, unabhängigen und journalistisch ausbalancierten Dokumentationsprojekt. Dagegen kann niemand was sagen.

Beim letzten Punkt wird auch ein **Spannungsfeld** angesprochen: versteht sich ein/e Video-AktivistIn als AktivistIn oder BeobachterIn?

Das ist ein Spannungsfeld, über das sich viele VideoaktivistInnen beim Filmen einer Demonstration oder Aktion auseinandersetzen müssen: Stelle ich mich zwischen 'meine' Leute oder nehme ich ganz bewusst einen gewisse Abstand ein, um das, was gerade passiert, festzulegen. Das Dokumentieren von Aktionen ist eine Verantwortung, die wir uns bewusst machen sollten. Mit dieser Verantwortung sollten wir uns nicht leichtfertig der Repression aussetzen.

5.3 Filmen fürs Internet

zum Bild

Je grösser die Datei werden darf, um so mehr Bewegung kann rein. (Es gibt ja die Möglichkeit, eine stark komprimierte Version für Modem-UserInnen und eine weniger stark komprimierte und damit qualitativ in Bild und Ton bessere Version für DSL-UserInnen berechnen zu lassen).

Also prinzipiell:

Videofilmen für die Veröffentlichung im Internet als komprimierte Version (vor allem für Modem-NutzerInnen) ist eher wie Fotografieren als wie Filmen, d.h. keine oder nur wenige kontrollierte Bewegungen mit der Kamera machen. Wenn Bewegung, dann langsame Schwenks und langsames Zoomen. (Wobei Zoomen grundsätzlich problematisch ist, weil durchs Zoomen das Bild leichter verwackelt, also besser: nah rangehen an das Motiv.) Bei dynamischen Situationen kann eine kurzzeitig schnelle Kamerabewegung aber auch ein passendes Stilmittel sein.

Grundsätzlich bedenken, dass das Bild der Clips im Netz, je nachdem wie stark komprimiert sie sind, auch stark pixelig ist, also: nah rangehen ans Motiv, sonst sind Details (z.B. Mimik eines/r Interviewpartners/in, Schrift auf Transparent / Schild) nicht zu erkennen / lesen.

Sehr hilfreich ist ein Weitwinkel-Objektiv. Weitwinklige Aufnahmen wirken viel ruhiger als Aufnahmen mit Tele. Dafür dann näher ran - sozusagen mittenrein statt nur dabei zu sein. Mit Weitwinkel kann auch eine zügige Bewegung wackelfrei bleiben. Mit Weitwinkel lässt sich auch einiges aus der Hüfte mitfilmen, ohne durch den Sucher zu schauen.

Beachten: bei Nahaufnahmen mit dem Weitwinkel verzerrt sich das Gesicht der oder des Interviewpartners/ in. Lieber nicht zu untersichtig filmen.

zum Ton

Ein spezielles Interviewmikro mit Richtfunktion verwenden, da auch der Ton fürs Netz komprimiert werden muss und somit die Qualität leidet. Deswegen muss der Originalton möglichst gut verständlich sein. Falls der komprimierte Ton doch nicht gut verständlich ist: Untertitel machen.

zum Verpixeln

Einen in grösserem Zusammenhang diskutierten und vereinbarten Kodex dazu gibt es nicht. Es gibt verschiedene Auffassungen: was die einen für notwendig halten, um Personen und linke Strukturen zu schützen, halten andere für übertrieben und paranoid.

Video-AktivistInnen, die sich selbst und die Strukturen, über die sie berichten, ernst nehmen, finden folgende Grundsätze wichtig:

- bei strafrechtlich möglicherweise relevanten Aktionen VOR der Aktion absprechen, wessen Gesicht gezeigt werden darf (z.b. das des Pressesprechers der Aktion) und welche Gesichter nicht.
- sind Personen zu erkennen (nicht nur Gesicht, sondern auch auffällige Kleidung und erkennbarer Bewegungsablauf!), die eine strafrechtlich möglicherweise relevante Aktion durchführen, werden Gesicht und auffällige Kleidung unkenntlich gemacht bzw. der Bewegungsablauf durch viele kleine Schnitte "zerhackt".
- Personen, die Reden halten und deren Gesicht zu erkennen ist, werden gefragt, ob sie mit der Veröffentlichung ohne Unkenntlichmachung einverstanden sind und welchen Untertitel (Name, Organisation) sie wollen. Personen, die interviewt werden, werden vor dem Interview gefragt, ob sie ihr Gesicht zeigen wollen. Falls nicht: Unkenntlichmachung oder Filmen von hinten vorschlagen, also nur den Hinterkopf filmen. Es ist natürlich auch möglich, eine reine

Audio-Aufnahme zu machen. Für die Nennung von Namen und Organisation gilt das gleiche wie bei RednerInnen.

- Personen, die bei einer Aktion / Demo eine organisatorische Funktion übernehmen (z.B. erste Reihe, Lautschutz, etc.) werden wie RednerInnen gefragt. Falls das vergessen wird, wird unkenntlich gemacht.
- Je nach Charakter einer Aktion werden auch Gesichter einfacher DemoteilnehmerInnen unkenntlich gemacht (z.B. Antifa-Demo oder Demo, in deren direkten Anschluss Randalen passiert, etc.).
- Bei manchen Clips von strafrechtlich relevanten Aktionen ist es auch sinnvoll, den O-Ton von Beteiligten unkenntlich zu machen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass von dem im Netz veröffentlichten Clip auch noch eine unkomprimierte Version auf VHS oder DVD öffentlich gezeigt wird, in der mehr Details von Gesichtern, auffälliger Kleidung, etc. zu erkennen sind als in der Internet-Version. Deswegen bereits für die Internet-Version des Clips so sorgfältig unkenntlich machen, dass auch in der unkomprimierten Version nichts Ungewolltes zu erkennen ist.

Problematisch ist, dass mensch sich sehr zur Zielscheibe macht mit dieser Praxis. Journalistisch betrachtet ist es ziemlich unseriös, über alle bis auf die Polizei Pixel zu bappen. Dann ist schon ganz klar, welche Sicht eingenommen wird. Bei strafrechtlich relevanten Sachen kann mensch sich auch überlegen, ob die überhaupt gezeigt werden müssen. Interessanter ist oft die Reaktion darauf.

5.4 Safer Journalism ?

Rechtsinfos für Video-AktivistInnen oder solche, die es werden wollen

In diesem Kapitel geht es um allgemeine Fragen, wie Video-AktivistInnen sich und ihre "Motive" rechtlich absichern können. Wie können linke Strukturen trotz Veröffentlichung von Bildern besser geschützt werden? Wie kann ein verantwortungsbewusster Umgang mit dem aufgenommenen Material aussehen?

Zu Beginn ein paar Fälle, in denen es für die Polizei von Interesse sein könnte, deine Demo-Aufnahmen zu bekommen:

- Du hast Leute dabei gefilmt, wie sie ein Graffiti an eine Bank gesprüht haben. Das ist eine Straftat, und dein Video kann ein Beweis sein, um die TäterInnen zu überführen.

Aber auch in Situationen, in denen der Grund vielleicht auf den ersten Blick nicht deutlich ist, können deine Videoaufnahmen für die Polizei interessant sein:

- Du hast Leute in einer Situation gefilmt, in der sie etwas Bestimmtes gesehen haben müssen; aufgrund deiner Bilder werden sie später von der Polizei als Zeuginnen vorgeladen.
- Oder du hast Leute gefilmt, die bevor oder nachdem du sie gefilmt hast, etwas Rechtswidriges gemacht haben sollen, und die anhand von Merkmalen, die die Polizei vielleicht auch selber festgestellt hat, jetzt deutlich in einem bestimmten, sie belastenden Kontext angetroffen werden (z.B. mit diesen oder jenen Personen sprechend, einen Gegenstand fallen lassend, etc.)
- Nur durch deine Video-Aufnahmen entdeckt die Polizei, dass es überhaupt eine Ordnungswidrigkeit (oder eine Straftat) gegeben hat; anhand von anderen Aufnahmen kann sie dann bestimmte Menschen dieser Ordnungswidrigkeit/Straftat zuordnen.

Der nachfolgende Artikel beschäftigt sich mit der Frage, wie linke Strukturen trotz der Veröffentlichung von Bildern besser geschützt werden können. Kann es einen verantwortungsbewussten Umgang mit dem aufgenommenen Material geben?

Wir haben uns mit einem Rechtsanwalt über diese und andere Fragen unterhalten, und das Gespräch anhand der verschiedenen Themenbereiche zusammengefasst.

Wie kann mit strafrechtlich relevantem Material umgegangen werden, um einer Kriminalisierung vorzubeugen? In welchen Fällen ist eine Beschlagnahme rechtmäßig?

Ein/e FotografIn oder Video-AktivistIn ist nie sicher vor Beschlagnahme und von daher immer eine Gefahr für Leute, die eine rechtswidrige Handlung begehen oder einer solchen verdächtigt werden. Aufgrund der fortgeschrittenen digitalisierten Technik ist jede Aufnahme auch eine potentielle Gefahr für Menschen, die in einer Situation sind, in der der Staat ihnen besondere Loyalität abverlangt (Einstellung in den öffentlichen Dienst; Einbürgerung u.ä.). Bilder, in die hineingezoomt werden kann, verletzen auch immer die Persönlichkeitsrechte von Leuten, die sich unerwartet am Rande von Aufnahmen wiederfinden. Es besteht ein grundsätzlicher Interessenskonflikt zwischen Video-AktivistInnen und DemonstrationsteilnehmerInnen, der politisch zu diskutieren ist. Einerseits sollten soziale Bewegungen Interesse an grösstmöglicher Öffentlichkeit haben. Andererseits tragen alle, die diese aufnehmen, möglicherweise zur perfekteren Überwachung und Registrierung und zur Bekämpfung dieser Bewegungen bei. "Sicherheit" ist etwas sehr Relatives und besteht für Menschen, die nicht gefilmt werden wollen, nur dann, wenn nicht gefilmt wird.

Zwar ist die Pressefreiheit im Grundgesetz geschützt und Beiträge und Materialien für den redaktionellen Teil von Medien oder für redaktionell aufbereitete Informationsdienste sind beschlagnahmefrei. Personen, die berufsmässig an Medien mitwirken, sind berechtigt, das Zeugnis über InformantInnen, die Herkunft und den Inhalt von Wahrnehmungen zu verweigern (was auch

für Aufzeichnungen von eigenen Wahrnehmungen gilt). Die Rechtsbegriffe sind dabei umstritten und in einer konkreten Situation, in der etwa PolizeibeamtInnen die Herausgabe von Materialien einfordern, oft schwer zu klären. Für die "berufsmässige Mitwirkung" z.B. soll es einerseits nicht auf die Gewinnerzielungsabsicht ankommen, sondern es soll hinreichend sein, dass etwa eine nebenberufliche Tätigkeit in der Absicht dauernder oder doch wiederkehrender Beschäftigung erfolgt; andererseits reicht angeblich "ein Beitrag hin und wieder" nicht aus, so dass davon ausgegangen werden sollte, dass die Materialien von "normaler VideoaktivistIn" nicht beschlagnahmefrei sind und "strafrechtlich relevantes Material" selbstverständlich an die Strafverfolgungsbehörden herausgegeben werden muss, VideoaktivistIn sich u.U. sogar strafbar machen kann, wenn sie/er es wissentlich zurückhält oder vernichtet.

Wer Material aufnimmt, muss nach den Erfahrungen der letzten 20 Jahre damit rechnen, dass Material an die Polizei abgegeben werden muss, egal, ob Presse-Ausweis als Nachweis der Berufsmässigkeit vorhanden ist oder nicht. Schon zu Beweissicherungsmassnahmen können alle Aufnahmen von VideoaktivistInnen von der Polizei beschlagnahmt werden.

Wenn nicht "Gefahr im Verzug" besteht, ist eine strafrechtliche Beschlagnahme zwar nur aufgrund eines richterlichen Beschlusses zulässig. "Gefahr im Verzug" besteht nach einiger Rechtsprechung allerdings schon dann, wenn es für einen richterlichen Beschluss "zu lange" dauern würde. VideoaktivistIn kann nicht nur mit einer "strafrechtlichen", sondern auch mit einer "polizeirechtlichen" Beschlagnahmesituation konfrontiert sein. Das heisst dann: "Durchsuchung (der Person)", "Durchsuchung (der von der Person mitgeführten Sachen)" und "Sicherstellung (nach dem Polizeigesetz)". Ob die Grundrechte auf Versammlungsfreiheit und das Grundrecht auf Pressefreiheit "polizeifest" sind, ist unter Juristen - leider - umstritten.

Wichtig ist: nie etwas "freiwillig" herausgeben oder auf einem Beschlagnahmeprotokoll "freiwillig" ankreuzen lassen! Nur dann können (hinterher) durch Rechtsanwälte (im Folgenden RAe) Rechtsmittel eingelegt werden und es kann gerichtlich überprüft werden, ob die Beschlagnahme oder die polizeirechtliche Massnahme zulässig und rechtmässig war. Stellt sich die Unzulässigkeit einer strafrechtlichen Beschlagnahme heraus, dann darf das beschlagnahmt gewesene Beweismittel im Strafverfahren nicht verwertet werden.

Ausserdem sollte VideoaktivistIn vom Recht zu Schweigen Gebrauch machen, das gegenüber der Polizei sowohl für Beschuldigte als auch für Zeugen gilt, also sich zu etwaigen Inhalten von Materialien (die meistens ja noch gar nicht bekannt sein können) und auch sonst NICHT äussern. Nur die eigenen Personalien ist mensch verpflichtet anzugeben, zu denen die "Berufsangabe" (am einfachsten: Presse-Ausweis vorlegen) gehören kann (aber z.B. nicht der "Auftraggeber" gehören sollte).

Die Polizei muss Protokoll Teil A (darin werden die Personalien aufgenommen) und Protokoll Teil B (darin werden die beschlagnahmten Gegenstände aufgeführt) aushändigen. Ausserdem können Dienstnummern erfragt werden.

Natürlich ist es immer gut, Zeugen für die Massnahme, der mensch ausgesetzt wird, zu haben. Es ist möglich, die Versiegelung der beschlagnahmten Gegenstände zu beantragen (umstritten), dann kann die Entsiegelung i.d.R. nur später im Beisein bestimmter Amtsträger erfolgen und auch RA hat Anwesenheitsrecht.

Schliesslich kann mensch auch nachfragen, ob Kopien beschlagnahmter Materialien gemacht werden können, wie es z.B. bei Hausdurchsuchungen und der Beschlagnahme von Unterlagen der Fall sein sollte.

Kann beschlagnahmtes Material, nachdem ich es zurückbekommen habe, überhaupt noch veröffentlicht werden?

In der Regel ja. Vorsichtshalber sollte mensch die Frage mit dem RA erörtern, der das Rechtsmittelverfahren gegen die Beschlagnahme geführt hat.

Im übrigen: Wenn es niemandes Recht ungerechtfertigt verletzt, d.h., wenn - was eigentlich bei jeder Veröffentlichung zu bedenken ist - auch keine sonstigen zivilrechtlichen Bedenken entgegenstehen.

Kann die Polizei verlangen, dass Aufnahmen vor Ort gelöscht werden?

Rein praktisch, ja. Rechtlich abgesichert ist das eigentlich nur, wenn es um "Portraitaufnahmen" von PolizeibeamtInnen geht. Die polizeirechtlichen und strafrechtlichen Beschlagnahme- und Durchsuchungs-/Sicherstellungsregeln sehen ein Löschen nicht vor, so dass im Hinblick hierauf auch keine "Verhältnismässigkeitsüberlegungen" angezeigt sind.

Wenn mensch nicht einer längeren Polizeisituation ausgesetzt sein will, kann es einfacher sein, darauf einzugehen.

Portraitaufnahmen

Das Gesetz, um das es hier geht, ist das Kunsturhebergesetz, §§ 22 (Recht am eigenen Bild) und 23 (Ausnahmen davon). Alle Menschen haben das Recht auf das eigene Bild (Portrait), ausser es handelt sich um Personen der Zeitgeschichte oder mensch nimmt Teil an öffentlichen Versammlungen oder es besteht ein öffentliches Interesse an den Aufnahmen. Dieses öffentliche Interesse besteht z.B., wenn rechtswidrige Handlungen stattfinden. **Im Gesetzestext steht, dass Portraitaufnahmen zwar angefertigt, aber nicht veröffentlicht werden dürfen.** Wenn die Polizei also sieht, dass du PolizistInnen filmst und sie ausserdem den Eindruck hat, du würdest sie veröffentlichen, kann das ein Grund für sie sein, dein Tape zu beschlagnehmen. In der Regel ist die Beschlagnahme von Videoaufnahmen aus diesem Grund zwar rechtswidrig, weil ja nur das Veröffentlichen strafbar ist. Aber da auf Internet-Foren manchmal Portraitaufnahmen von PolizistInnen veröffentlicht werden, kann die Polizei das möglicherweise als Argument benutzen. Vielleicht besteht ein öffentliches Interesse an deinen Aufnahmen. Das kann z.B. der Fall sein, wenn die Polizei rechtswidrige Tätigkeiten ausübt (Kessel, Knüppeln, etc.). Dann erlaubt das Presse-Privileg, die PolizistInnen dabei zu filmen, auch im Portrait. Aber: das Kunsturhebergesetz besagt, dass es verboten ist, Portraitaufnahmen von Menschen ohne deren Einwilligung zu veröffentlichen. Wenn die Polizei also der Meinung ist, sie habe gar keine rechtswidrigen Tätigkeiten ausgeübt, kann sie das Videomaterial beschlagnehmen mit dem Hinweis auf das Verbot von Portraitaufnahmen. Wenn ein Videotape mit der Begründung herausgegeben werden soll, man habe Polizeibeamte in Zivil gefilmt, sollte man dem, sofern wahrheitsgemäss, entgegenstellen, man habe nicht die Beamten, sondern DemonstrationsteilnehmerInnen gefilmt.

Alle diese Argumente zu einer Verteidigung gegen eine drohende Beschlagnahme können besser und überlegter in einer späteren Auseinandersetzung über die Frage der Zulässigkeit der Beschlagnahme angebracht werden.

Welche Rechte hat der/die Video-AktivistIn gegenüber der Staatsmacht?

Die Strafprozessordnung sieht vor, dass es für JournalistInnen ein Zeugnisverweigerungsrecht gibt, wenn er/sie seine InformantInnen aufdecken soll; dies gilt auch für Inhalte von Materialien, auch für selbstrecherchiertes Material (s.o.).

Wer als JournalistIn eine Ladung zur Vernehmung als Zeuge bekommt oder - was in dem Bereich von Printmedien häufiger ist- ein Anschreiben mit bestimmten Fragen, die beantwortet werden sollen, sollte auf keinen Fall etwas ohne anwaltliche Beratung unternehmen. Häufig steckt hinter diesen Zeugenvorladungen ein Strafverfahren, das sich gegen die JournalistIn selbst, die unter Pseudonym veröffentlicht hat, richtet. Als Zeuge musst du auf eine Ladung / ein Anschreiben der Polizei nicht reagieren, auch wenn sich die "Rechtsbelehrung" auf diesen Schreiben bedrohlich anhört. Erst ein Staatsanwalt oder Richter kann Zeugen zur Aussage zwingen (und z.B. in Beugehaft nehmen lassen, wenn die Aussage weiter ungerechtfertigt verweigert wird).

Die Materialien berufsmässiger Journalisten sind von Gesetzes wegen beschlagnahmefrei (s.o.). Gegen Beschlagnahmen, Durchsuchungen, Sicherstellungen, d.h. gegen alle polizeilichen und strafrechtlichen Massnahmen sind Rechtsmittel zulässig, die mit einem RA beraten werden sollten, möglichst bald nach der Massnahme.

Sofern mensch Beschuldigter eines Strafverfahrens ist, sollte sowieso klar sein, dass mensch von seinem Recht zu Schweigen Gebrauch macht, jedenfalls mindestens so lange bis ein RA des Vertrauens ggf. das Gegenteil rät.

Welche Rechte gibt es bei einer Einkesselung etc., wenn Pressearbeit gemacht wird?

Berufsmässige Video-AktivistInnen (d.h. der Einfachheit halber, wer einen Presse-Ausweis hat) sollte die Polizei nicht an der Ausübung des Berufs, der ja zugleich auch Grundrechtsausübung ist, hindern. Die Grenzen, die die Polizei setzen kann, müssen immer wieder neu praktisch und juristisch ausgelotet werden; die Polizei wird jeweils alles untersagen wollen, was ihren Einsatz aus ihrer Sicht behindert. Dies wird häufig unrechtmässig sein - was erst hinterher auf juristischem Weg festgestellt werden kann.

Ohne Presse-Ausweis (bzw. gleichwertigen Nachweis der "Berufsmässigkeit" der Medientätigkeit) gibt es in der Praxis keine anderen Rechte als die, die jede/r DemonstrationsteilnehmerIn hat. Allerdings ist auch die einmalige Tätigkeit für Medien schon grundrechtlich geschützt, so dass du, wenn du einen RA einschalten möchtest, ggf. hinterher feststellen lassen kannst, ob eine polizeiliche Massnahme gegen Dich wegen des Grundrechtseingriffes rechtswidrig gewesen ist.

Wie werden Videos in Strafprozessen verwendet?

Wenn Videomaterial in Strafprozessen benutzt wird, muss die Authentizität der Aufnahmen bewiesen sein, am besten mit einer persönlichen Erklärung von FotografIn oder FilmerIn, dass die Aufnahmen von ihm/ihr sind, und dass sie ungeschnitten und auch ansonsten unmanipuliert sind. Sonst kann das Material nicht verwertet werden, wenn die Verteidigung sich auf dieses Argument stützt. Im Ermittlungsverfahren werden aber immer wieder auch Aufnahmen unbekannter Herkunft (meist TV-Aufnahmen oder von TV-Sendern oder Journalisten zur Verfügung gestellte oder sonst wie an die Polizei gelangte Aufnahmen) sehr wohl verwertet, z.B. auch um U-Haft zu begründen.

copyright und copyleft - Das Urheberrecht

Mit dem Urheberrecht bekommen VideoaktivistInnen in mehrfacher Hinsicht zu tun. Wenn Videos mit Musik unterlegt werden, muss, je nachdem, wo und wie sie veröffentlicht werden sollen (d.h.: fast immer!) darauf geachtet werden, dass die Musik nicht GEMA-geschützt ist oder es müssen entsprechende Anmeldungen erfolgen und Lizenzgelder an die GEMA gezahlt werden. Die GEMA ist ein Verein, der sich um die finanziellen Interessen von KünstlerInnen kümmert und bei jeder Verwertung für diese Geld kassieren darf. Das betrifft vor allem VeranstalterInnen von Konzerten, und zwar nicht nur in grossen Hallen, sondern z.B. auch in Jugendzentren oder Kneipen. Weiterhin trifft es die MacherInnen von Radiosendungen, aber eben auch Video-AktivistInnen.

Das Urheberrecht kommt auch zum Tragen, wenn ein Video nach der Veröffentlichung von andern geklaut wird und z.B. in einem kommerziellen Zusammenhang verwendet wird. Das Werk ist - allein aufgrund seiner Existenz - urheberrechtlich geschützt. Urheber (und die Inhaber der Nutzungsrechte, z.B. das Projekt, das das Video veröffentlicht) können verschiedene Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung, Auskunft, Schadensersatz und Nennung als Urheber bzw. Inhaber von Rechten geltend machen. Dabei ist es unproblematisch, ob jemand unter einem Pseudonym oder Kunstnamen arbeitet oder unter dem/den richtigen Namen. In Streitfällen muss mensch aber die Urheberschaft bzw. die Rechte-Inhaberschaft beweisen können. Das kann kompliziert werden, wenn das Material vieler Leute zusammengeschnitten wird und einem Projekt zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt wird und kann, wenn nicht eine Vielzahl von Informationen rekonstruierbar oder schriftlich (am besten: vertraglich) dokumentiert ist, dazu führen, dass kommerziell geklaut werden kann, ohne dass mensch sich dagegen wehren kann.

Wenn Copyright egal ist, kann mit der Creative Common License (<http://www.creativecommons.org/>) gearbeitet werden. Die CCL sieht vor, dass das Werk auch von anderen benutzt werden kann, solange es nicht kommerziell verwendet wird. Missbrauch ist möglich, z.B. durch die Verwendung von Szenen in Musikvideos, und vor allem dann, wenn diese auch unter Creative Commons vertrieben werden.

trojan tv, August 2005 (alle Rechte bleiben beim Autor, nur nichtkommerzielle Verwendung gestattet)